



Statuten

I	Allgemeine Bestimmungen											
§1	<p>Unter dem Namen "Revierkörperschaft Tägerwilen" besteht eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne von Art. 37 des thurgauischen Einführungsgesetzes zum Eidg. Zivilgesetzbuch mit Sitz in Tägerwilen.</p> <p>Für die interne Verwaltung der beteiligten Körperschaften sind deren bisherige Statuten, Reglemente und Waldordnungen massgebend, soweit sie mit diesen Statuten nicht in Widerspruch stehen.</p> <p>Bestand und Besitzverhältnisse der einzelnen Mitglieder der Beförsterungskorporation werden durch diese Statuten nicht berührt.</p>	Name, Sitz, Abgrenzung										
§2	<p>Das Forstrevier umfasst folgende Körperschaften und Waldflächen: Bürgergemeinde Tägerwilen, Bürgerwald 396.76 ha</p> <table border="0" data-bbox="277 913 1026 1048"> <tr> <td>Bürgergemeinde Tägerwilen, Mühle und andere</td> <td style="text-align: right;">0.36 ha</td> </tr> <tr> <td>Bürgergemeinde Kemmental</td> <td style="text-align: right;">150.44 ha</td> </tr> <tr> <td>Gutsbetrieb Schloss Castell</td> <td style="text-align: right;">39.90 ha</td> </tr> <tr> <td>Parzellierter Privatwald in der Gemeinde Tägerwilen</td> <td style="text-align: right;">11.83 ha</td> </tr> <tr> <td>Revier Tägerwilen total</td> <td style="text-align: right;">572.29 ha</td> </tr> </table>	Bürgergemeinde Tägerwilen, Mühle und andere	0.36 ha	Bürgergemeinde Kemmental	150.44 ha	Gutsbetrieb Schloss Castell	39.90 ha	Parzellierter Privatwald in der Gemeinde Tägerwilen	11.83 ha	Revier Tägerwilen total	572.29 ha	Gebiet, Fläche
Bürgergemeinde Tägerwilen, Mühle und andere	0.36 ha											
Bürgergemeinde Kemmental	150.44 ha											
Gutsbetrieb Schloss Castell	39.90 ha											
Parzellierter Privatwald in der Gemeinde Tägerwilen	11.83 ha											
Revier Tägerwilen total	572.29 ha											
§3.	<p>Der Revierkörperschaft gehören von Gesetzes wegen sämtliche Eigentümer von Waldgrundstücken in diesem Gebiet an.</p>	Mitgliedschaft										
§4	<p>Die Revierkörperschaft stellt die Beförsterung in ihrem Gebiet gemäss Art. 5 des kantonalen Waldgesetzes sicher. Sie nimmt die Interessen der Waldeigentümer wahr (z.B. Weiterbildung, Förderung der Holzverwendung).</p>	Zweck										
§5	<p>Die Revierkörperschaft stellt den Revierförster an. Er ist dem Vorstand der Revierkörperschaft unterstellt. In Bezug auf die Betriebsleitung untersteht er den Betriebsinhabern, in fachtechnischer Hinsicht dem Kreisforstingenieur.</p>	Anstellung des Försters										
§6	<p>Der Förster leitet die Forstbetriebe in seinem Revier. Er ist durch Beratung und Unterstützung der Eigentümer für eine gute Bewirtschaftung des Privatwaldes besorgt. Er erfüllt seine hoheitlichen Verpflichtungen aufgrund der kantonalen Gesetzgebung.</p>	Aufgaben des Försters										
§7	<p>Die Revierkörperschaft wird finanziert aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den gesetzlichen Beiträgen von Kanton und Gemeinden • den Entschädigungen für geleistete Arbeiten des Försters • den Flächenbeiträgen der beteiligten Körperschaften und Waldbesitzer • Zinserträgen des Finanzvermögens <p>Massgebend für den Einzug der Hektaren Beiträge der Waldeigentümer ist das Verzeichnis der Waldeigentümer. Für Waldflächen unter 5 Aren wird kein Beitrag erhoben.</p>	Finanzierung										



II	Organisation	
§8	Die Organe der Beförsterungskorporation sind: a) die Vollversammlung b) Vorstand (bestehend aus Delegierten der beteiligten Körperschaften) c) Rechnungsprüfungskommission	Organe
III	Vollversammlung	
§9	Die Vollversammlung ist zuständig für Erlass oder Änderung der Statuten sowie für die Auflösung der Revierkörperschaft. Sie wird im Übrigen auf Verlangen einzelner Eigentümer oder ihrer Körperschaften einberufen. Erforderlich dazu sind: a) ein Antrag zu einem Sachgeschäft, das in den Zuständigkeitsbereich der Revierkörperschaft fällt, und b) mindestens eine Delegiertenstimme (siehe Art. 13)	Zuständigkeit, Einberufung
§10	Das Stimmrecht der Waldeigentümer richtet sich nach der in ihrem Eigentum stehenden Waldfläche: Die ersten fünf Hektaren ergeben eine Stimme, jede weiteren fünf vollen Hektaren eine zusätzliche Stimme.	Stimmrecht
IV	Vorstand	
§11	Der Vorstand wird nach Bedarf zusammengerufen für die Behandlung wichtiger Traktanden, welche die Beförsterung oder die Zusammenarbeit der beteiligten Körperschaften betreffen. Eine ordentliche Sitzung des Vorstandes wird jährlich durchgeführt. Vorstandsmitglieder (=Delegierte), die zusammen mindestens drei Stimmen vertreten, können bei wichtigen Anliegen einzelner Körperschaften ausserordentliche Vorstandssitzungen verlangen.	Einberufung, Anträge
§12	Die beteiligten Waldeigentümer bzw. die Verwaltungsräte der Bürgergemeinden beschliessen über: a) Wahl Vorstandsmitglieder b) allfällige Rückkommensanträge gegen Beschlüsse des Vorstandes Die Vorstandsmitglieder (Delegierte) werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Die Amtsperiode stimmt mit jener der Gemeindebehörden überein.	Kompetenzen der beteiligten Körperschaften
§13	Der Vorstand besteht ausfolgender Anzahl Delegierter jeder Körperschaft, die pro 50 h von ihnen vertretene Waldfläche je eine Stimme haben:	Zusammensetzung des Vorstandes

Revierkörperschaft Tägerwilen



	<ul style="list-style-type: none"> - 2 Bürgergemeinde Tägerwilen 7 Stimmen - 2 Bürgergemeinde Kemmental 3 Stimmen - 1 Gutsbetrieb Schloss Castell 1 Stimme Total 11 Stimmen 	
§14	<p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder mit fünf Stimmen anwesend sind. Die Beschlüsse werden durch die Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.</p> <p>Die Vorstandsmitglieder können sich durch einen stimmberechtigten Vertreter der gleichen Körperschaft vertreten lassen. Beschlüsse können auch dem Zirkularweg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit ihrer Unterschrift zustimmen.</p>	Beschlussfassung
§15	<p>Die Beschlüsse des Vorstandes müssen von allen beteiligten Körperschaften an ihren nächsten Verwaltungsratssitzungen bekannt gegeben werden. Der jeweilige Verwaltungsrat kann einen Rückkommensantrag an den Vorstand stellen. Beschlüsse des Vorstandes sind den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt zu machen.</p> <p>Gegen Beschlüsse des Vorstandes kann jeder Waldeigentümer innert 20 Tagen nach Bekanntgabe an der Versammlung beim kantonalen Departement für Bau und Umwelt Rekurs erheben.</p>	Rückkommensanträge, Rekurse
§16	<p>Der Vorstand</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Aktuar b) wählt einen Kassier. Er muss nicht unbedingt Vorstandsmitglied sein und einer der Körperschaften angehören. Er nimmt dann als Mitglied ohne Stimmrecht Einsatz im Vorstand. c) wählt den Förster und stellt ihn gemäss den kantonalen Richtlinien an. d) tätigt die notwendigen Anschaffungen. e) überwacht zusammen mit dem Kreisforstingenieur die Amtsführung des Försters. f) schliesst die nötigen Versicherungen ab. g) vertritt die Revierkörperschaft gegenüber Dritten. h) nimmt das Budget und die Jahresrechnung ab. i) legt die Flächenbeiträge der beteiligten Waldbesitzer fest. j) legt die Verrechnungsansätze auf der Vergleichsbasis der Forstwartansätze des Forstamtes fest. k) kann Ausgaben bis zu Fr. 10'000.-- pro Jahr tätigen. l) kann eine Statutenänderung beantragen. m) ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht anderen Organisationen übertragen sind. n) regelt die Zeichnungsberechtigung. 	Aufgaben, Befugnisse
§17	Der Präsident lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie.	Präsident
§18	Der Aktuar führt die Protokolle.	Aktuar
§19	Der Kassier führt das Rechnungswesen der Beförsterungskorporation. Er ist befugt, von den einzelnen angeschlossenen Waldeigentümern Vorschusszahlungen in der nötigen Höhe zu beziehen.	Kassier



V	Rechnungsprüfungskommission	
§20	<p>Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus je einem gewählten Rechnungsrevisor der beteiligten Bürgergemeinden. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung zuhanden des Vorstandes. Sie sind befugt, sich jederzeit alle Akten über das Rechnungswesen vorlegen zu lassen.</p>	Rechnungsprüfungs-kommission
VI	Auflösung der Revierkörperschaft	
§21	<p>Die Auflösung der Revierkörperschaft kann erst dann beschlossen werden, wenn ihre Aufgaben einer Nachfolgeorganisation übertragen werden können, die den Anforderungen des kantonalen Waldgesetzes genügt.</p> <p>Der Auflösungsbeschluss erfordert die Mehrheit der anwesenden Stimmen der Vollversammlung.</p> <p>Ein allfällig bei der Auflösung vorhandenes Vermögen geht ungeschmälert an die Nachfolgeorganisation.</p> <p>Der Beschluss über die Auflösung unterliegt gemäss Art. 40 Absatz 1 EG zum ZGB der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p>	Auflösung der Revierkörperschaft
VII	Übergangsbestimmung	
§22	<p>Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Versammlungen der beteiligten Körperschaften, durch das Kantonsforstamt und durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2001 in Kraft.</p> <p>Tägerwilen und Neuwilen, April 2000 Änderung, 27.1.2007</p>	
	Bürgergemeinde Tägerwilen	
	<p>Der Präsident: Niklaus Lussi Neuer Präsident: Viktor Lussi Der Aktuar: Fritz Lorenz</p>	
	Bürgergemeinde Kemmental	
	<p>Der Präsident: Werner Ess Der Akutar: Hans Ebinger Neuer Aktuar: Martin Ess</p>	
	Gutsbetrieb Schloss Castell	
	Der Gutsverwalter: Reto Walser	